



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ramona Storm, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Markus Walbrunn AfD**
vom 22.01.2024

Selbsternannte „Scharia-Polizisten“ bedrohen Schüler

In einer Gesamtschule in Neuss (Nordrhein-Westfalen) haben Schüler versucht, in aggressiver Manier die Scharia im Unterricht und im Schulgebäude durchzusetzen: Sie verlangten Geschlechtertrennung, Verhüllung von Mädchen, Gebete auf dem Schulhof, bedrohten auch (muslimische) Lehrer. Sie erklärten, deutsche Gesetze abzulehnen, und forderten bei Verstößen gegen ihre Islamisierungsmaßnahmen Steinigungen als Sanktionen. Mittlerweile wurde bekannt, dass mehrere Schüler sich von den selbsternannten Scharia-Polizisten genötigt fühlten, zum Islam zu konvertieren und Kopftücher zu tragen.

An einem Bonner Gymnasium wurden Schülerinnen wegen ihrer Kleidung von Fundamental-Muslimen gemobbt und unter Druck gesetzt.

Auch wenn das – angeblich – Einzelfälle sind, sollten sie uns alarmieren. Denn der Deutsche Lehrerverband warnt ebenso wie Rainer Wendt (67), Bundesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG): Viele Schulen wären im Grunde ein rechtsfreier Raum. Die Gesetze Deutschlands werden teils einfach nicht mehr durchgesetzt.

<https://www.bild.de/regional/duesseldorf/duesseldorf-aktuell/scharia-eklat-an-schule-erste-schueler-konvertierten-bereits-zum-islam-86817796.bild.html>

https://www.focus.de/panorama/vorfall-an-nrw-schule-keine-guten-muslime-so-traktierten-scharia-polizisten-mitschueler-und-lehrer_id_259593886.html

<https://weltwoche.ch/daily/muslim-mobber-an-bonner-gymnasium-schuelerinnen-wegen-unislamischer-kleidung-unter-druck-gesetzt/>

<https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/experten-schlagen-islamismus-alarm-viele-schulen-im-grunde-ein-rechtsfreier-raum-86344880.bild.html>

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Gibt es auch in bayerischen Schulen Bestrebungen, Scharia-Maßnahmen einzuführen? | 3 |
| 1.2 | Wenn ja, wie oft ist das in den letzten fünf Jahren vorgekommen? | 3 |
| 1.3 | Wenn nein, gibt es entsprechende Meldestellen für derartige Vorfälle? | 3 |

| | | |
|-----|---|----|
| 2.1 | Welche sonstigen Probleme gibt es in Bayerns Schulen in Bezug auf religiösen Extremismus und rechtsfreie Räume? | 4 |
| 2.2 | Welche Gegenmaßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die oben genannten grundgesetzwidrigen Forderungen zu stoppen? | 4 |
| 2.3 | Wie schützt die Staatsregierung Schülerinnen und Schüler vor Extremismus und Zwangsislamisierung? | 5 |
| 3.1 | Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung grundsätzlich, um islamistischer Radikalisierung und der Entstehung rechtsfreier Räume in Schulen entgegenzuwirken? | 5 |
| 3.2 | Wie reagiert die Staatsregierung, wenn Islamanhänger in Schulen erklären, deutsche Gesetze nicht anzuerkennen? | 5 |
| 3.3 | Welche Schutzmaßnahmen gibt es für Lehrer gegen aggressive Forderungen von Islamanhängern? | 5 |
| 4.1 | Welche Gefahren drohen Schülern auf den Schulhöfen und Schulwegen durch andere Schüler (bitte die Zahl der entsprechenden Straftaten der letzten fünf Jahre auflisten)? | 7 |
| 4.2 | Wie viele dieser Straftaten – auch vonseiten Minderjähriger – werden von ausländischen Schülern verübt? | 7 |
| 4.3 | Welche Maßnahmen gibt es gegen Minderjährige, die ihre Schulkameraden bedrohen, bestehlen und/oder körperlich angreifen? | 8 |
| 5.1 | Plant die Staatsregierung, die Strafmündigkeit auf zwölf Jahre herabzusetzen? | 9 |
| 5.2 | Wenn ja, für wann ist das geplant? | 9 |
| 5.3 | Wenn nein, warum nicht? | 9 |
| 6.1 | Warum werden radikalislamische Schüler – sofern sie eine ausländische Staatsbürgerschaft haben – nicht gemeinsam mit ihren für ihre Erziehung zuständigen Eltern abgeschoben? | 9 |
| 6.2 | Sind derartige Maßnahmen im Rahmen der neuen gesetzlich erleichterten Abschiebemöglichkeiten in Zukunft geplant? | 9 |
| 6.3 | Wenn nein, warum nicht? | 9 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 11 |

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 23.02.2024

1.1 Gibt es auch in bayerischen Schulen Bestrebungen, Scharia-Maßnahmen einzuführen?

1.2 Wenn ja, wie oft ist das in den letzten fünf Jahren vorgekommen?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden gemeinsam beantwortet.

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) sind Bestrebungen, an bayerischen Schulen Scharia-Maßnahmen einzuführen, nicht bekannt. Solche Bestrebungen wären mit dem in Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht vereinbar, zu dessen Umsetzung alle am Schulleben Beteiligten angehalten sind. Auch dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) liegen keine derartigen Erkenntnisse vor (vgl. <https://www.verfassungsschutz.bayern.de/islamismus/index.html>).

1.3 Wenn nein, gibt es entsprechende Meldestellen für derartige Vorfälle?

Eine eigens für diese Thematik eingerichtete Meldestelle existiert nicht. Eine solche ist aus Sicht des StMUK nicht erforderlich, da das Schulrecht hierfür bereits eine Vielzahl von Regelungen und Maßnahmen vorsieht: Strafrechtlich relevante Vorkommnisse – wie besonders schwere Fälle von Bedrohung, Beleidigung und Nötigung, gefährliche Körperverletzung, Gewaltdelikte anderer Art sowie politisch motivierte Straftaten, die während des Unterrichts oder im Schulkontext erfolgen – müssen von den Schulleitungen sofort den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden (Bekanntmachung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2014, Az. II.1-5S4630-6a.108 925, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290600>). Was Vorkommnisse anbelangt, die unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegen, so können sich diesbezüglich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft über die neun Staatlichen Schulberatungsstellen an die 26 Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz (RB) wenden. Diese speziell ausgebildeten Schulpsychologinnen, Schulpsychologen bzw. Beratungslehrkräfte fungieren nicht nur als kompetente Ansprechpartner für verhaltensorientierte Extremismusprävention und Antidiskriminierungsarbeit, sondern sie intervenieren auch bei solchen Vorfällen. Dieses niedrigschwellige Modell, in dessen Fokus die pädagogische Aufarbeitung des jugendlichen Fehlverhaltens steht, ist deutschlandweit einzigartig und ermöglicht schulartübergreifend eine vertrauliche, zielgenaue, altersgerechte sowie langfristig wirksame Präventionsarbeit.

Zusätzlich bietet das BayLfV als Serviceleistung ein Hinweistelefon für konkrete Verdachtsfälle und Islamismusprävention (vgl. https://www.verfassungsschutz.bayern.de/ueberuns/service/info_und_hinweistelefone/index.html).

2.1 Welche sonstigen Probleme gibt es in Bayerns Schulen in Bezug auf religiösen Extremismus und rechtsfreie Räume?

Dem StMUK liegen keine Erkenntnisse bzgl. einer Problematik mit religiös motiviertem Extremismus an bayerischen Schulen vor. Auf eine Abfrage bei den nachgeordneten Behörden und Schulen wurde aufgrund des damit verbundenen Aufwands für diese verzichtet.

Rechtsfreie Räume gibt es an bayerischen Schulen nicht.

2.2 Welche Gegenmaßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die oben genannten grundgesetzwidrigen Forderungen zu stoppen?

Die Bayerische Verfassung (Art. 131 BV) und das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Art. 1 BayEUG) geben als oberstes Bildungsziel u. a. vor, die Schülerinnen und Schüler „im Geist der Demokratie“ zu erziehen und bestmöglich bei ihrer Entwicklung zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern zu unterstützen. Demgemäß ist die Politische Bildung in den Lehrplänen für alle Schularten (vgl. <https://www.lehrplanplus.bayern.de/>) sowohl als grundlegendes schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel als auch in besonderer Weise in den Fachlehrplänen der Leitfächer fest verankert. Darüber hinaus ist sie Grundlage in allen Bereichen pädagogischer Arbeit. Die Schülerinnen und Schüler lernen so, das positive Potenzial gesellschaftlicher Vielfalt wahrzunehmen sowie Demokratie und Menschenrechte wertzuschätzen, und erwerben dabei das notwendige Wissen und die entsprechenden Kompetenzen zu eigenverantwortlichem Handeln, zur Urteilsfähigkeit und zur Übernahme von Verantwortung in der Gesellschaft und im politischen Leben.

Laut dem „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“ (vgl. https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Grundsatzabteilung/Politische_Bildung/gesamtkonzept_politische_bildung_2019.pdf), das einen verbindlichen Rahmen für die Umsetzung vor Ort einschließlich allgemeiner Hinweise und konkreter Anregungen setzt, müssen Schülerinnen und Schüler zudem davor bewahrt werden, „sich in den Bann von Extremisten gleich welcher Richtung ziehen zu lassen“. So findet sich das Thema Extremismus explizit in den Fachlehrplänen der einzelnen Schularten wieder.

Die Lehrkräfte aller Schularten sind aber nicht nur dazu verpflichtet, demokratische Verhaltensweisen und Werte in ihrem Unterricht zu vermitteln, sondern sie sollen auch ein darauf bezogenes aktives Lernen und Umsetzen im Schulkontext ermöglichen bzw. fördern. Um sämtliche Lehrkräfte auf dieses Ziel eines diskriminierungsfreien, toleranten und wertebewussten Unterrichts bzw. Schullebens im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vorzubereiten, besuchen alle Studienreferendarinnen und Studienreferendare unabhängig von ihrer Fächerverbindung während ihres Vorbereitungsdienstes verbindlich den bundesweit einzigartigen Ausbildungsbereich „Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung“. Indem das biennial erarbeitete Themenschwerpunkt-Programm des StMUK, das auf allen Ebenen der staatlichen Lehrerfortbildung als zu berücksichtigende Orientierung dient, den Themenfeldern Rassismus und Extremismus seit mehreren Jahren eine hohe Bedeutung zumisst, wird sichergestellt, dass das pädagogische Personal an den bayerischen Schulen diesbezüglich auf dem aktuellen Stand der Dinge ist und somit handlungssicher bleibt.

Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) unterstützt Lehrkräfte bei ihrer verantwortungsvollen Aufgabe mit diversen Portalen, die komplementär aufgebaut sind und dadurch die schulische Extremismusprävention nachhaltiger machen. Das Portal „Mitdenken! Mitreden! Mitgestalten!“ (vgl. www.politischebildung.schule.bayern.de) stellt beispielsweise Informationen, Materialien als auch weiterführende

Links zu allen Arten des Extremismus und der Diskriminierung zur Verfügung. Die verzahnte Abdeckung beider Themenfelder ist wichtig, weil jede extremistische Ideologie auf dem Prinzip der Ungleichheit fußt, die wiederum die Ausgrenzung bzw. Diskriminierung bestimmter Gruppen nach sich zieht. Denn Schülerinnen und Schüler müssen nicht nur bzgl. extremistischer Phänomenbereiche und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sensibilisiert werden, sondern sie müssen auch medial damit umgehen und couragiert dagegen auftreten können. Auch die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (BLZ) hat den gesetzlichen Auftrag, „durch Aufklärungs- und Bildungsarbeit, die präventiv wirkt, dem politischen und religiösen Extremismus sowie demokratiegefährdenden Haltungen und Handlungen entgegenzuwirken“ (Gesetz über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit – LZPolBiG vom 09.10.2018, Art. 2). Deshalb entwickelt sie ebenso Unterstützungsangebote zur schulischen Präventionsarbeit (vgl. <https://www.blz.bayern.de/>).

Die konkrete Ausgestaltung der Politischen Bildung erfolgt dann – u. a. unter Berücksichtigung des Aktualitätsprinzips – im Rahmen der fachlichen und pädagogischen Eigenverantwortung der Schulen und Lehrkräfte vor Ort (Prinzip der eigenverantwortlichen Schule nach Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayEUG).

Bezüglich weiterer Maßnahmen wird auf die folgende Antwort verwiesen.

2.3 Wie schützt die Staatsregierung Schülerinnen und Schüler vor Extremismus und Zwangsislamisierung?

3.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung grundsätzlich, um islamistischer Radikalisierung und der Entstehung rechtsfreier Räume in Schulen entgegenzuwirken?

3.2 Wie reagiert die Staatsregierung, wenn Islamanhänger in Schulen erklären, deutsche Gesetze nicht anzuerkennen?

3.3 Welche Schutzmaßnahmen gibt es für Lehrer gegen aggressive Forderungen von Islamanhängern?

Die Fragen 2.3 bis 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Um die bayerischen Maßnahmen zur Salafismusprävention und diesbezüglichen Deradikalisierung miteinander zu vernetzen, aufeinander abzustimmen und zielführend auszubauen, hat der Ministerrat eine Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) eingesetzt. Bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Staatsministerien sowie staatlicher Behörden fördert sie unter der Federführung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) nicht nur die konzeptionelle Zusammenarbeit und Nutzung von Synergieeffekten, sondern sie ermöglicht auch die regelmäßige Evaluation der Sachlage und dementsprechende Justierung der Maßnahmen. Dies ist in dieser Form beispielhaft in Deutschland (vgl. <https://www.antworten-auf-salafismus.de/unser-netzwerk/arbeitsgruppe/index.php>). In der Folge wird exemplarisch auf phänomenspezifische Maßnahmen der beiden IMAG-Mitglieder eingegangen, die für den Bildungs- und Jugendbereich maßgeblich sind.

Einmal jährlich findet ein digitales Sicherheitsupdate statt, an dem neben dem zuständigen Fachreferat auch die RB, die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE), der Zentrale Antisemitismusbeauftragte der Bayerischen Justiz, der

Hate-Speech-Beauftragte der Bayerischen Justiz, der Beauftragte der Bayerischen Polizei gegen Hasskriminalität, insbesondere Antisemitismus, sowie ein Vertreter der Präventionsstelle Islamismus des BayLfV teilnehmen, um erforderliche Angebote im Schulkontext gemeinsam zu initiieren. Im Hinblick auf die Phänomenbereiche Islamismus, Salafismus, Jihadismus bietet das StMUK z. B. wiederkehrende Fortbildungsformate in Kooperation mit dem BayLfV an. Lehrkräfte sollen fachkundig aufgeklärt und sensibilisiert werden, damit sie in der Lage sind, mögliche extremistische Beeinflussungen oder Radikalisierungen frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu treffen. Im Jahr 2023 wurden 21 Vorträge durchgeführt, die ggf. mit Follow-up-Workshops der RB kombiniert wurden. In deren Rahmen wurden die schulrechtlichen Aspekte beleuchtet und ein pädagogisches Handlungsmodell vorgestellt, das sowohl der phänomenspezifischen Prävention dient als auch bei der diesbezüglichen Intervention Handlungssicherheit verleiht. Insgesamt konnten durch diese (Blended-Learning-) Maßnahmen 730 bayerische Lehrkräfte erreicht werden.

Parallel dazu hat das StMUK die schulischen Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund über die vergangenen Jahre ausgeweitet, neu akzentuiert und durch zusätzliche langfristige Maßnahmen in den verschiedenen Schularten ergänzt (vgl. <https://www.km.bayern.de/lernen/unterstuetzung/integration>). Auch über alle Schularten hinweg wurden vielfältige Maßnahmen ergriffen, um beispielsweise die Integration in das Schulsystem zu beschleunigen. Neben dem Erwerb der deutschen Sprache stehen dabei besonders die Politische Bildung und die Erziehung zu unseren Werten und zur Demokratie im Fokus. Die Schulgemeinschaft leistet hierbei einen wichtigen Beitrag, der auch ein friedliches, einander bereicherndes Miteinander im Freistaat grundlegt. Denn eine schulische Willkommenskultur, wie sie an bayerischen Schulen gelebt wird, erfordert, dass sich geflohene Kinder und Jugendliche an den Schulen angenommen und sicher fühlen. Entsprechend gilt an den bayerischen Schulen eine Null-Toleranz-Strategie gegenüber Diskriminierung, Radikalisierung und Extremismus.

Um den Schülerinnen und Schülern ein Angebot zu ermöglichen, das speziell auf ihren kulturellen und religiösen Hintergrund eingeht, hat das StMUK den Islamischen Unterricht zum Schuljahr 2021/2022 als Wahlpflichtfach alternativ zu Ethik in den Fächerkanon der bayerischen Schulen eingeführt. Dieser Unterricht, der auf einem entkonfessionalisierten Konzept beruht, dient der Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu werteinsichtigem Urteilen und Handeln. Wie der Ethikunterricht orientiert er sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie in Art. 131 BV niedergelegt sind, berücksichtigt dabei aber die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen. Der Staat macht dadurch den muslimischen Schülerinnen und Schülern ein staatlich verantwortetes Bildungsangebot, das die Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler auf dem Boden des Grundgesetzes stärkt und somit präventiv gegen islamistischen Extremismus wirkt.

Sollte es trotz der soeben skizzierten Maßnahmen zu diskriminierenden oder extremistischen Wahrnehmungen kommen und deswegen konkreter Beratungsbedarf bestehen, können sich alle Mitglieder der Schulfamilie vertraulich an die RB wenden. Diese schulinternen Ansprechpartner werden – im Auftrag des StMUK – fortlaufend durch die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP) pädagogisch, psychologisch und fachwissenschaftlich fortgebildet, um den sich wandelnden gesellschaftspolitischen Herausforderungen gerecht werden zu können. Zusätzlich sind die RB in regionale Netzwerke eingebunden, sodass sie auf die Unterstützung von außerschulischen Akteuren der Opferberatung und der Präventionsarbeit zählen können. In diesem Kontext ist beispielsweise das BayLfV zu nennen, das die Anschlussfähigkeit eines singulären Schulvorfalls an die extremistischen Milieus vor Ort datenbasiert ein-

schätzen kann. Dieses initiiert ggf. Runde Tische (u. a. Teilnahme von zuständigen RB, Mitgliedern der Schulleitung und betroffenen Lehrkräften, Vertretern des Jugendamts und des Kompetenzzentrums für Deradikalisierung beim Landeskriminalamt), um im konkreten Fall beratend zur Seite zu stehen und entsprechende Maßnahmen, z. B. die Aufnahme in das DERAD-Programm, einzuleiten. Seit Wiederaufflammen des Nahostkonflikts wurden fünf Runde Tische an Schulen abgehalten.

Als Mitglied des Bayerischen Netzwerkes für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus fördert auch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) zahlreiche zielgruppenspezifische Präventionsmaßnahmen und Unterstützungsangebote. Seit 2015 wird beispielsweise die Fachstelle zur Prävention religiös begründeter Radikalisierung – ufuq.de als zivilgesellschaftlicher Träger im Bereich der allgemeinen Prävention gefördert. Die Fachstelle in Bayern bietet pädagogischen Fachkräften, Einrichtungen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren Fortbildungen zu den Themenfeldern Islam, antimuslimischer Rassismus und Islamismus sowie zu Ansätzen der präventiven pädagogischen Arbeit an. Des Weiteren führt die Fachstelle Workshops für Jugendliche in Schulen und Jugendeinrichtungen durch.

Das StMAS fördert zudem drei Projekte der Mansour-Initiative für Demokratieförderung und Extremismusprävention (MIND Prevention) GmbH: Das Projekt „ReThink: Freiheit beginnt im Kopf“, ein gemeinsames Projekt mit dem StMI und dem StMUK, bietet Workshops insbesondere für Jugendliche mit Migrations- und Fluchthintergrund an und regt mithilfe von Theaterszenen die Jugendlichen zu kritischem Denken und zur Reflexion kultureller Prägungen an. Außerdem ermöglicht das Projekt „Mindspot“ Jugendlichen, sich digital zu vernetzen und auszutauschen. Mit diesem Angebot wird nicht nur die Entwicklung ihrer Individualität und Selbstbestimmung unterstützt, sondern es werden auch Informationen zur Verfügung gestellt. Das Projekt „ReMind – zuhören, verstehen, handeln“ bietet wiederum Fortbildungen zur Vermittlung von psychologischen und lebensweltlichen Kenntnissen von Personen mit Migrationshintergrund für therapeutisch und psychologisch beratende Fachkräfte an.

Ferner fördert das StMAS kommunale Präventionsnetzwerke, die entsprechende Präventionsprojekte in den Kommunen vor Ort umsetzen.

Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 2.1 und 2.2 verwiesen.

4.1 Welche Gefahren drohen Schülern auf den Schulhöfen und Schulwegen durch andere Schüler (bitte die Zahl der entsprechenden Straftaten der letzten fünf Jahre auflisten)?

4.2 Wie viele dieser Straftaten – auch vonseiten Minderjähriger – werden von ausländischen Schülern verübt?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden gemeinsam beantwortet.

Aufgrund ihrer Zuständigkeit antworten das StMI und das Staatsministerium der Justiz (StMJ) wie folgt:

Bei den infrage stehenden Straftaten handelt es sich um politisch motivierte Straftaten, welche im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität erfasst werden. Dort ist eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellungen nicht durchführbar. Auch auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist eine Beantwortung

mangels valider, expliziter Rechercheparameter, die eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellungen gestatten würden, nicht möglich.

Auch die Justizgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) und der Strafgerichte (StP/OWi-Statistik) sowie die bayerische Strafverfolgungsstatistik treffen keine Aussagen zu Straftaten, die von Schülern auf Schulhöfen oder Schulwegen zu Lasten anderer Schüler begangen wurden. In den nach bundeseinheitlichen Kriterien geführten Justizgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte wird u. a. die Anzahl der dort eingegangenen, anhängigen und erledigten Ermittlungs- und Strafverfahren erhoben und ausgewertet. Die bayerische Strafverfolgungsstatistik, die ebenfalls nach bundeseinheitlichen Kriterien geführt wird, trifft Aussagen über die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten.

Weder die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte noch das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik treffen jedoch Aussagen zu den Hintergründen von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. zu den Modalitäten der Tat. Ob eine Tat von Schülern auf Schulhöfen oder Schulwegen zu Lasten anderer Schüler begangen wurde, wird daher in den genannten Statistiken nicht erfasst. Weitere Statistiken oder Datenbanken, in denen entsprechende Straftaten erfasst wären, gibt es im Geschäftsbereich des StMJ nicht.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung gefährden.

4.3 Welche Maßnahmen gibt es gegen Minderjährige, die ihre Schulkameraden bedrohen, bestehlen und/oder körperlich angreifen?

In diesem Zusammenhang wird auf die Antworten zu den Fragen 1.3 und 2.1 verwiesen.

Werden den Strafverfolgungsorganen strafrechtlich relevante Sachverhalte bekannt, so werden alle rechtlich möglichen sowie taktisch gebotenen Maßnahmen getroffen, um begangene Straftaten – gleich welcher Art – aufzuklären und die Täter zu ermitteln. Umfang und Art der polizeilichen Maßnahmen (z. B. Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen, Maßnahmen des Erkennungsdienstes, Beweismittelsicherstellungen und deren Auswertung) orientieren sich dabei stets am konkreten Einzelfall.

Vor Vollendung des 14. Lebensjahres sind Schülerinnen und Schüler als Kinder strafunmündig. Begehen zur Tatzeit Jugendliche (14 bis 17 Jahre alt) eine Straftat, gilt für sie das Jugendgerichtsgesetz (JGG). Ein Jugendlicher ist dann strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Eine Jugendstraftat ist – soweit nicht eine Diversion in Betracht kommt – in erster Linie durch Erziehungsmaßnahmen (Erteilung von Weisungen; Anordnung, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen) zu ahnden. Wenn diese nicht ausreichen, um dem Täter das Unrecht der Tat und seine Einstandspflicht hierfür bewusst zu machen, wird die Straftat mit Zuchtmitteln (Verwarnung; Erteilung von Auflagen, z. B. Schadensersatz, Geldauflagen; Jugendarrest) oder mit Jugendstrafe geahndet. Die Jugendstrafe ist eine echte Kriminalstrafe und Freiheitsstrafe. Sie wird bei schädlichen Neigungen (Anlage- und Erziehungsmängel, die die Gefahr begründen, dass der Jugendliche ohne längere Gesamterziehung nicht unerhebliche Straftaten begehen wird) oder Schwere der Schuld verhängt.

Ob und inwieweit über die strafrechtlichen Maßnahmen hinaus weitere Veranlassungen wie schulische Disziplinarmaßnahmen oder Angebote der Kinder- und Jugendhilfe angezeigt sind, obliegt der Bewertung der Schulen und der zuständigen Jugendämter, ggf. unter beratender Beteiligung der Polizei. In diesem Zusammenhang wird erneut auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 2.1 verwiesen.

5.1 Plant die Staatsregierung, die Strafmündigkeit auf zwölf Jahre herabzusetzen?

5.2 Wenn ja, für wann ist das geplant?

5.3 Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden gemeinsam beantwortet.

Aufgrund seiner Zuständigkeit antwortet das StMJ wie folgt:

Menschen vor Vollendung des 14. Lebensjahres sind als Kinder gemäß § 19 Strafgesetzbuch (StGB) strafunmündig. Bei § 19 StGB handelt es sich um Bundesrecht, sodass für eine Gesetzesänderung in diesem Bereich der Bundesgesetzgeber zuständig ist. Eine Kompetenz der Staatsregierung zur Herabsetzung des Alters der Strafmündigkeit besteht nicht.

6.1 Warum werden radikalislamische Schüler – sofern sie eine ausländische Staatsbürgerschaft haben – nicht gemeinsam mit ihren für ihre Erziehung zuständigen Eltern abgeschoben?

6.2 Sind derartige Maßnahmen im Rahmen der neuen gesetzlich erleichterten Abschiebemöglichkeiten in Zukunft geplant?

6.3 Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden gemeinsam beantwortet.

Aufgrund seiner Zuständigkeit antwortet das StMI wie folgt:

Grundvoraussetzung für eine Abschiebung ist die vollziehbare Ausreisepflicht. Ausreisepflichtig ist, wer einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Ausländerrechtlich besteht – abhängig von den Umständen des konkreten Einzelfalls – die Möglichkeit, eine Titelerteilung oder -verlängerung abzulehnen bzw. den Entzug eines bestehenden Aufenthaltstitels oder eine Ausweisung zu prüfen. Voraussetzung für Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz ist dabei zunächst, dass die betreffende Person ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit ist.

Ausweisungsinteressen können bei Schülerinnen und Schülern ohne deutsche Staatsangehörigkeit – beispielsweise im Falle einer erfolgten Verurteilung (soweit eine Strafmündigkeit gegeben ist) – gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG; strafrechtliche Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren) bzw. gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG (strafrechtliche Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung) oder – auch ohne eine strafrechtliche Verurteilung – nach § 54 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG (öffentlicher Aufruf

zur/Drohen mit Gewaltanwendung) oder § 54 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG (Aufruf zu Hass gegen Teile der Bevölkerung) vorliegen.

Aber auch bei Vorliegen eines Ausweisungsinteresses ist in jedem Fall eine Abwägung mit den gegenläufigen Bleibeinteressen (z. B. Minderjährigkeit, Geburt im Bundesgebiet oder Einreise als Minderjähriger) vorzunehmen. Eine generelle Aussage zu den Erfolgsaussichten einer Ausweisung kann deshalb ohne Betrachtung und Abwägung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls nicht getroffen werden.

Die Ausweisung von Eltern auffällig gewordener Schülerinnen und Schüler als Automatismus – gleichsam einer „Sippenhaft“ – ist rechtlich nicht vorgesehen. Ob die Voraussetzungen einer Ausweisung vorliegen, ist für jede Person einzeln und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.